





#### **ZWEITES FAMILIENENTLASTUNGSGESETZ (1)**

Erhöhung des Kindergeldes ab 1.1.2021 um 15 EUR/Kind

	bis 30.6.2019	ab 1.7.2019	Ab 1.1.2021
Erstes Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR
Zweites Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR
Drittes Kind	200 EUR	210 EUR	225 EUR
Jedes weitere Kind	223 EUR	235 EUR	250 EUR

- Der Kinderfreibetrag wird ab dem VZ 2021 f
  ür jeden Elternteil von 2.586 auf 2.730 EUR erh
  öht (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG).
- Der Betreuungsfreibetrag steigt von 1.320 für jeden Elternteil auf 1.464 EUR (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG).

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020

1

12

#### VORBEMERKUNGEN



#### **ZWEITES FAMILIENENTLASTUNGSGESETZ (2)**

- Änderungen im Einkommensteuertarif
  - Anpassung des Grundfreibetrags:

2020: 9.408 EUR; 2021: 9.696 EUR (+ 288 EUR); 2022: 9.984 EUR (+ 288 EUR)

Ausgleich der "kalten" Progression: Verschiebung der Eckwerte des Tarifs
 VZ 2021: + 1,52 %; VZ 2022: + 1,50% (= voraussichtliche Preisentwicklung der

VZ 2021: **+ 1,52 %**; VZ 2022: **+ 1,50%** (= voraussichtliche Preisentwicklung der Konsumausgaben privater Haushalte)

45% → 2020: 270.501 EUR; 2021: 274.613 EUR; 2022: 278.732 EUR

- Abzug von Unterhaltsleistungen, § 33a Abs. 1 EStG: Grundfreibetrag
- Automatisierter Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen
- Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: Herbst 2020

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020





#### **BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAGSGESETZ**

- Behinderten-Pauschbetrag § 33b EStG: erhöhte Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen, für die Pflege und den erhöhten Wäschebedarf
- Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge
- Statt des bisherigen individuellen Einzelnachweises der behinderungsbedingt entstandenen Fahrtkosten: § 33 Abs. 2a EStG: mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 (70 wenn Merkzeichen "G"): 900 EUR Pauschalbetrag, bei Merkzeichen "aG", "BI" oder "H": 4.500 EUR Pauschbetrag
- Verzicht auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mind. 20
- Voraussichtlicher Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: Herbst 2020

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020

1

14

#### VORBEMERKUNGEN



#### ÜBERBLICK JAHRESSTEUERGESETZ 2020 (1)

- Umfangreiche Änderungen in zahlreichen Gesetzen, u.a. Reaktion auf Rspr., aber auch technische Änderungen und Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben
- EStG:
  - § 7g: betriebliche Nutzung unverändert 90% (geplant: 50%), 50% (statt 40%) der Investitionssumme, Gewinngrenze: einheitlich 150.000 EUR
  - § 8 Abs. 4: Zusätzlichkeitserfordernis des Arbeitslohns → Gesetzliche Umsetzung des Nichtanwendungserlasses gegen BFH v. 1.8.2019 – rückwirkend in allen offenen Fällen (Vorschlag Finanzausschuss)
  - § 21 Abs. 2: 50% (statt 66%) der ortsüblichen Miete (keine Mehrheit dafür im Finanzausschuss)
  - Neufassung des § 50 Abs. 1 S. 3 EStG
  - § 10 Abs. 1a Nr. 2: Angabe der Identifikationsnummer des Empfängers wird materielle Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit
  - Verlängerung der Steuererleichterungen für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2021

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020



#### ÜBERBLICK JAHRESSTEUERGESETZ 2020 (2)

- § 39e Abs. 8: Möglichkeit der Beantragung der Identifikationsnummer durch den Arbeitgeber
- Beiträge zu Versorgungswerken auch bei beschränkt Stpfl. abzugsfähig
- Datenaustausch zwischen privaten Krankenversicherungen, FinVerw. und Arbeitgeber → Ersatz der Papierbescheinigungen, §§ 39 ff. EStG
- Integration der Mobilitätsprämie in die Einkommensteuerfestsetzung

#### KStG/GewStG:

Umfassende Steuerbefreiung bei der vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen

#### Umsatzsteuergesetz:

- Umsetzung des sog. Digitalpakts (ab 1.7.2021)
- Reverse-Charge-Verfahren bei Telekommunikationsleistungen

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020

#### 16

#### VORBEMERKUNGEN



#### ÜBERBLICK JAHRESSTEUERGESETZ 2020 (3)

- § 14 Abs. 4: Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis i.S.v. § 175 Abs.1 S. 1 Nr. 2 und § 233a Abs. 2a AO
- Steuerbefreiung von Bildungsleistungen, § 4 Nr. 21 UStG

#### ErbStG:

- § 5 Abs. 1: Ausgleichsforderung wird durch eine fiktive Ausgleichsforderung verringert
- § 10 Abs. 6: Anteilige Kürzung von Schulden und Lasten, wenn Teile des Vermögens steuerfrei sind → Erhebliche Verschärfung
- § 14 Abs. 2: Wirkende Korrektur einer Steuerfestsetzung für einen nachfolgenden Erwerb
- Voraussichtlicher Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: Ende 2020

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020

1



#### ANTRAG AUF FORSCHUNGSZULAGE

- Zweistufiges Verfahren:
  - Antrag auf FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)
  - Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt
- Vergabe der Zuständigkeit für die Bescheinigungsstelle → Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (FZuIBV) am 01.08.2020 in Kraft getreten
- Zuständig: Konsortium aus der VDI Technologiezentrum GmbH, der AIF Projekt GmbH sowie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. – DLR Projektträger mit den Standorten Bonn, Berlin, Düsseldorf und Dresden.
- Anträge können unter https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/ gestellt werde, damit die Bescheinigung (1. Schritt) erlangt werden kann.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020

#### 18



#### VORBEMERKUNGEN

#### NICHTBEANSTANDUNGSREGLUNG ZUR KASSENSICHERUNG

- Ausgangspunkt: § 146a AO → Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen durch eine sog. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) gegen Manipulationen geschützt sein
- BMF-Schr. v. 6.11.2019: Nichtbestandungsregelung bis 30.9.2020
- Bundesländer: Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.3.2021 (Ausnahme: Bremen, dort Hinweis auf § 148 AO: individueller Antrag) – Voraussetzungen
  - Dienstleister oder Kassenhersteller muss bis spätestens 31.8.2020 mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt haben und dieser eine Umsetzung bis zum 30.9.2020 für nicht möglich erklärt haben
  - Verbindliche Aussage, dass TSE bis spätestens zum 31.3.2021 vorhanden
  - Fehlende Erklärung bis zum 20.9.2020: Ordnungswidrigkeit gem. § 379 Abs. 1 AO → Geldbuße
- Reaktion des BMF?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020



#### § 23 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 SATZ 3 2. ALTERN. ESTG - AKTSTR 2020, 149 FF.

- Nutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken → Mindestens ein Tag in Jahr 01 und 03 ausreichend
- Anwendung des BFH-Urt. v. 3.9.2019, entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung
- Aufgabe der Auffassung in Rz. 25 des BMF-Schreibens v. 5.10.2000 durch BMF-Schreiben vom 17.6.2020

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020

2

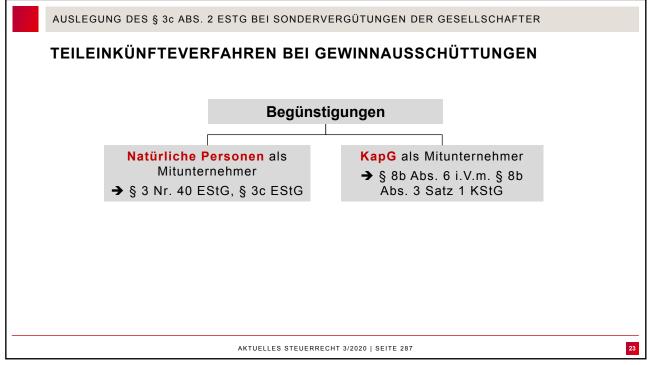
20



## Thema 1

Auslegung des § 3c Abs. 2 EStG bei Sondervergütungen der Gesellschafter

AUSLEG	UNG DES	§ 3c ABS. 2 ESTG BEI SONDERVERGÜTUNGEN DER GESELLSCHAFTER	
		Gewinn/Verlust aus der HB/Steuerbilanz der PersG	
	+/-	ggf. Korrekturen nach § 60 Abs. 2 EStDV aus der Überleitung der HB in eine Steuerbilanz	
	+/-	Außerbilanzielle Korrekturen nach dem ESt-Recht z.B. nach § 4 Abs. 4a EStG, § 4 Abs. 5 und 5b EStG, § 7g EStG	
Stufe	1 =	Steuerlicher Gewinn/Verlust aus der <b>Gesamthandsbilanz</b>	
	+/-	Gewinn/Verlust aus <b>Ergänzungsbilanz</b> der Gesellschafter	
	=	Steuerlicher Gewinn/Verlust der 1. Stufe	
Stufe	2 +/-	Gewinn / Verlust aus Sonderbilanzen der Gesellschafter  Sondervergütungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 EStG  (weitere) Sonderbetriebseinnahmen (z.B. aus Sonderbetriebsvermögen II)  Sonderbetriebsausgaben	
	=	Steuerlicher Gesamtgewinn-/verlust der Mitunternehmerschaft	
		AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020   SEITE 287	





AUSLEGUNG DES § 3c ABS. 2 ESTG BEI SONDERVERGÜTUNGEN DER GESELLSCHAFTER

#### **WEITERE ASPEKTE**

- Seit dem 28.3.2013: Mindestbeteiligungsquote i.H.v. 10% (§ 8b Abs. 4 KStG); Beachte: Gilt nicht für Veräußerungsfälle
- Gesonderte und einheitliche Feststellung → Bruttomethode
- Feststellungsbescheid:
  - Höhe der Einkünfte, die grds. dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
  - Umfang der Freistellung auf Ebene des Folgebescheids
- "Wirtschaftlicher Zusammenhang" i.S.v. § 3c Abs. 2 EStG
  - Ziel: Vermeidung einer doppelten Begünstigung
  - Mit Wirkung ab VZ 2011: Absicht Beteiligungserträge zu erzielen
- Verbilligte Überlassung von Wirtschaftsgütern: Betriebliche ⇔ gesellschaftsrechtliche Veranlassung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 288

2

24



AUSLEGUNG DES § 3c ABS. 2 ESTG BEI SONDERVERGÜTUNGEN DER GESELLSCHAFTER

#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGE**

Findet das Teilabzugsverbot nach § 3c Abs. 2 EStG Anwendung auf Betriebsausgaben der Gesamthand, die als Sondervergütungen der Gesellschafter zu erfassen sind?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 290



AUSLEGUNG DES § 3c ABS. 2 ESTG BEI SONDERVERGÜTUNGEN DER GESELLSCHAFTER

#### BFH-URTEIL VOM 6.2.2020 - IV R 5/18, BFH/NV 2020, 717 (DStR 2020, 1108)

	Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2010	
Klägerin	GmbH & Co. KG: Gegenstand ihres Unternehmens ist u.a. die Verwaltung einer 100 %- igen Beteiligung an einer spanischen AG (A-S.A.) Beteiligte der Klägerin sind die A-GmbH als Komplementärin ohne Kapitaleinlage sowie im Streitjahr insgesamt 85 Kommanditisten. Diese haben der Klägerin bei Aufnahme ihrer Tätigkeit Gesellschafterdarlehen gewährt.	
2010	In der Feststellungserklärung werden laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.H.v. 46.250 EUR und für ihre Gesellschafter Sonderbetriebseinnahmen i.H.v. 238.765 EUR erklärt, die jeweils dem Teileinkünfteverfahren unterlägen	
Finanzamt / Ap	Die Prüferin ermittelt folgende Ansätze  a) nach Quote zu verteilender Gewinn 31.542,79 EUR, davon TEV 20.411,26 EUR (= 64,71 %),  b) SBE 250.664,48 EUR, die nicht unter das TEV fallen und c) 64,71 % der Betriebsausgaben inkl. der Zinszahlungen an die Gesellschafter sind nach § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60 % abzugsfähig.	
FG München		

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 290 - 292

2

26



AUSLEGUNG DES § 3c ABS. 2 ESTG BEI SONDERVERGÜTUNGEN DER GESELLSCHAFTER

#### BFH: REVISION BEGRÜNDET UND ZURÜCKVERWEISUNG AN DAS FG

- Über die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 40 EStG und über das Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG ist bereits im Feststellungsverfahren der PersG und nicht erst in den Veranlagungsverfahren ihrer Gesellschafter zu entscheiden.
- Die Sonderbetriebseinnahmen der Mitunternehmer fallen nicht unter § 3 Nr. 40 EStG.
- Das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG ist auf solche Zinszahlungen der Gesamthand nicht anzuwenden, die Sondervergütungen der Gesellschafter sind.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 293



AUSLEGUNG DES § 3c ABS. 2 ESTG BEI SONDERVERGÜTUNGEN DER GESELLSCHAFTER

#### TEILSTEUERBEFREIUNG FÜR DIE ZINSEN AUS DARLEHEN

- Problem: "falsche" Frage im Streitfall
- Zinsen sind Sonderbetriebseinnahmen
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und keine sonstigen Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1
   Nr. 7 EStG (vgl. auch die Subsidiaritätsregel in § 20 Abs. 8 EStG)
- Bestreitung der Sondervergütungen aus erhaltenen Dividenden führt nicht zur Anwendung des § 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. d EStG → selbstständiges Rechtsverhältnis

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 293

2

28



AUSLEGUNG DES § 3c ABS. 2 ESTG BEI SONDERVERGÜTUNGEN DER GESELLSCHAFTER

#### TEILABZUGSVERBOT FÜR ZINSEN IN DER GESAMTHAND

- Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG auf die von der Gesamthand an die Gesellschafter gezahlten Zinsen für die gewährten Zinsen → Nicht von der Klage erfasst
- Gesamthand bekommt Ausschüttung aus der A-S.A., die unter § 3 Nr. 40 EStG fällt
   → Folgewirkung: Anteiliges Abzugsverbot gem. § 3c Abs. 2 EStG
- Zinsen der Gesellschaft werden beim Gesellschafter als Sondervergütungen erfasst
   → Keine Doppelbegünstigung → kein § 3c Abs. 2 EStG



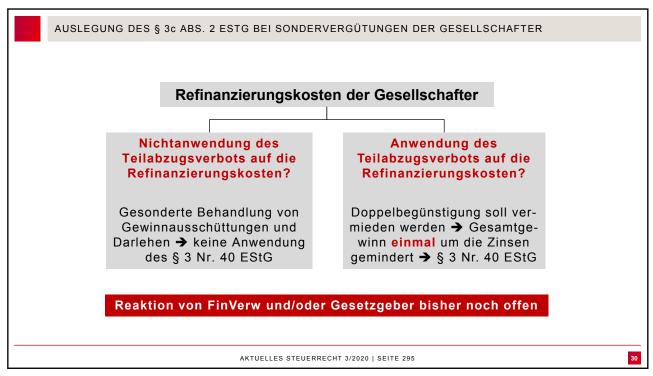
#### **BERATUNGSHINWEIS**

Auswirkungen auf der Gesamthandsebene

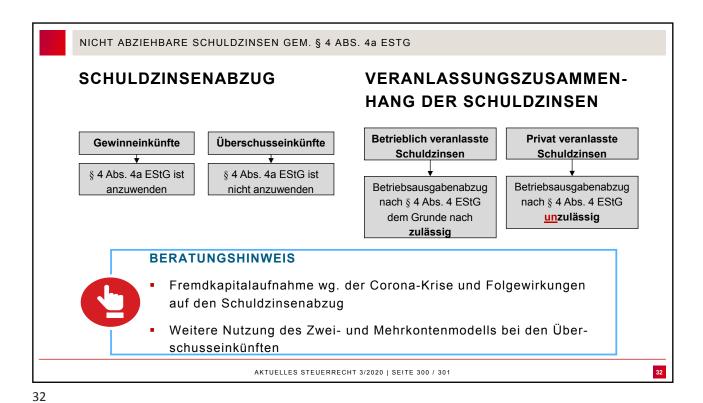
Ungleichbehandlung gegenüber Finanzierungsdarlehen von Kreditinstituten und anderen Geldgebern

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 294

29







NICHT ABZIEHBARE SCHULDZINSEN GEM. § 4 ABS. 4a ESTG Umfang des betrieblichen Schuldzinsenabzug im Schuldzinsenabzugs Zusammenhang mit Anlageinvestitionen • Keine Anwendung des § 4 Abs. 4a Beschränkung des Schuldzinsen-**EStG** abzugs durch § 4 Abs. 4a EStG · Ziel: Investitionen sollen nicht behin-Überentnahme → nicht abzugsfähige dert werden Schuldzinsen Unerheblich, ob bewegliche, unbewegliche oder immaterielle WG 33 AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 301 / 302



#### PERIODENÜBERGREIFENDE ERMITTLUNG DER ÜBERENTNAHME

- § 4 Abs. 4a S. 2 EStG: "Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen."
- Nichtabziehbare Schuldzinsen: 6% der Überentnahme

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 303

3

34



NICHT ABZIEHBARE SCHULDZINSEN GEM. § 4 ABS. 4a ESTG

#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGEN**

- Ist für Zwecke der Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG der bilanzielle Gewinn um eine steuerfreie Investitionszulage zu kürzen?
- Sind nicht abziehbare Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 EStG dem Gewinn für Zwecke der Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen hinzuzurechnen?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 304

35



#### BFH-URTEIL VOM 3.12.2019 - X R 6/18, DStR 2020, 1300

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form		
Streitjahr	2007	
Kläger	Zusammenveranlagte Ehegatten. Der Ehemann erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die er durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte. Der steuerliche Verlust betrug 40.371 EUR. Bei dessen Ermittlung blieb eine in 2007 erhaltene Investitionszulage von 326.075,27 EUR steuerfrei. Nicht abziehbare Betriebsausgaben von 1.343,90 EUR werden bei der steuerlichen Verlustberechnung berücksichtigt. Die betrieblichen Schuldzinsen beliefen sich auf 210.766 EUR, wovon 111.353 EUR auf Investitionsdarlehen entfielen.  Der Kläger entnahm im Streitjahr 144.424 EUR und legte 42.390 EUR ein. Aus den Vor-	
	jahren existierten Überentnahmen von 503.695 EUR.	
Finanzamt	I.R.e. Ap ermittelte das Finanzamt einen steuerlichen Verlust von 43.385 EUR und nicht abziehbare Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG von 24.583,62 EUR, so dass sich ein steuerlicher Verlust 2007 von 18.802 EUR ergab. Der Verlustfeststellungsbescheid zum 31.12.2007 reduzierte sich auf 182.504 EUR	
Sächsisches FG	Die Klage gegen den Verlustfeststellungsbescheid ist begründet. Bei Bestimmung der Überentnahme ist die Investitionszulage nicht vom steuerlichen Gewinn abzuziehen, so dass sich ein verbleibender Verlustvortrag von 188.626 EUR zum 31.12.2007 ergibt.	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 304 - 306

3

36



NICHT ABZIEHBARE SCHULDZINSEN GEM. § 4 ABS. 4a ESTG

#### **BFH: REVISION UNBEGRÜNDET**

- Der Gewinnbegriff in § 4 Abs. 4a EStG entspricht dem allgemeinen Gewinnbegriff in § 4 Abs. 1 EStG. Er beinhaltet die Investitionszulage, selbst wenn diese den bilanziellen Gewinn zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns kürzt.
- Der Gewinn i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG ist derjenige, der nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt wird. Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 EStG sind nicht gewinnerhöhend bzw. nicht verlustmindernd zu berücksichtigen.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 306

3

#### GEWINN i.S.d. § 4 ABS. 4a S. 3 EStG

- Gewinn i.S.d. § 4 Abs. 4a EStG = Gewinn i.S.d. § 4 Abs. 1 EStG
- Außerbilanzielle Kürzungen haben keine Auswirkungen



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Soforthilfe

Forschungszulage: keine Berücksichtigung i.R.d. Gewinnermittlung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 307

3

38

#### NICHT ABZIEHBARE SCHULDZINSEN GEM. § 4 ABS. 4a ESTG

### Nicht abziehbare Betriebsausgaben

- Wirken sich auf den Gewinn aus
- Kapitalorientierte Auslegungen

#### **BERATUNGSHINWEISE**



- FinVerw-Auffassung ist günstiger
- Auswirkungen auf die GewSt

# Kapitalorientierte Sichtweise und zeitlicher Anwendungsbereich

- Anwendung für Wj., die nach dem 31.12.1998 enden
- Nachteilig, wenn bis daher Unterentnahmen vorlagen
- FG Rheinland-Pfalz: Anwendung nur, soweit das Eigenkapital negativ ist – BFH v. 5.11.2019 abgelehnt
- FG Rheinland- Pfalz: Gewinnermittlung durch EÜR → reine Entnahmebetrachtung → Rev. unter VIII R 38/18

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 308 / 309

39

### Periodenübergreifende Überentnahme und Verlustberücksichtigung

#### Zinssatz i.H.v. 6 %

- Verluste bei den Über- und Unterentnahmebeträgen zu berücksichtigen
- Nicht abziehbare Schuldzinsen sind auf den kumulierten Entnahmeüberschuss zu begrenzen
- BMF-Schr. v. 2.11.2018 → letztmalige Anwendung auf Wj., das vor dem 1.1.2018 begonnen hat
- Anhängiges Verfahren zum Vollverzinsungszinssatz gem. §§ 233 ff. AO
- Rückwirkungen auf § 4 Abs. 4a
   EStG? → Rev. unter IV R 19/19



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Auswirkungen auf andere Verlustverrechnungsbeschränkungen)

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 310 - 313

40

**3|20** G

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## Thema 3

Auflösung eines Investitionsabzugsbetrags bei fehlender Hinzurechnung



#### HINTERGRUND DER REGELUNG

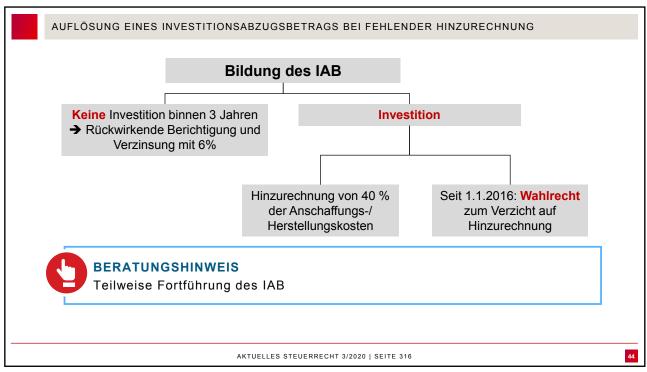
- UntStRefG 2008: Ersetzung der Ansparabschreibung durch den IAB
- Ziele:
  - Erhöhung der Investitionstätigkeit von KMU
  - Förderung von EK-Ausstattung und Liquidität
- Steuerstundung und Liquiditätsvorteil, ggf. auch Progressionseffekt

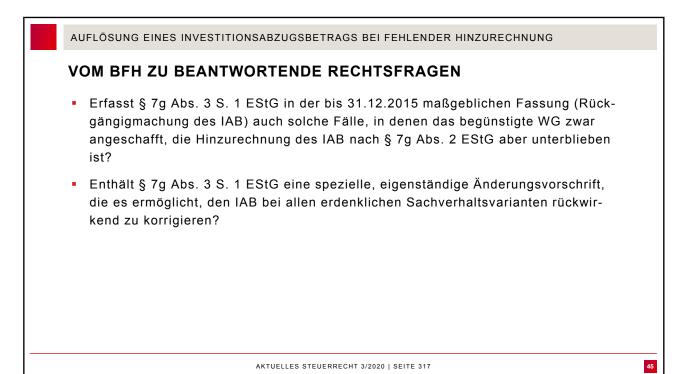
AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 315

4

42









#### BFH-URTEIL VOM 3.12.2019 - X R 11/19, BStBI II 2020, 573

	Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form
Streitjahr	2008
Kläger	Heizungs-/Sanitärinstallateur mit gewerblichen Einkünften. Für das Streitjahr macht
	der Kläger einen außerbilanziellen IAB von 12.491 EUR geltend. Keine Aussage zu
	den anzuschaffenden WG.
	2009 Anschaffung Pkw, Aquarium, Drucker. Kläger mindert Anschaffungskosten bi-
	lanziell um 40 % (Herabsetzungsbetrag – entsprach der Höhe nach dem IAB). Eine
	außerbilanzielle Hinzurechnung des IAB unterbleibt.
Finanzamt	Veranlagung zunächst erklärungsgemäß ohne VdN, später Änderungsbescheide
	am 1.9.2016 mit Gewinnerhöhung um 12.491 EUR für das Jahr 2008 unter Hinweis
	auf § 7g Abs. 3 S. 2 EStG / § 35b Abs. 1 GewStG.
Kläger	Nach erfolglosem Einspruch Klage.
FG Rheinland-	Klage abgewiesen.
Pfalz	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 317 - 318

46



AUFLÖSUNG EINES INVESTITIONSABZUGSBETRAGS BEI FEHLENDER HINZURECHNUNG

#### BFH: BESTÄTIGUNG DER FG-ENTSCHEIDUNG

- IAB ist rückgängig zu machen, wenn er nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs nach § 7g Abs. 3 S. 1 EStG hinzugerechnet wurde. Streitfall: Inanspruchnahme 2008 → Hinzurechnung bis Ende 2011 → Nicht erfolgt
- Kein Anlass für Einschränkung des § 7g Abs. 3 S. 1 EStG; Unerheblich, dass der IAB mangels der (damaligen) formalen Anforderungen (Bezeichnung der anzuschaffenden WG) nicht hätte gebildet werden dürfen. Rechtswidrige Gewährung steht Korrektur nicht entgegen
- Irrelevant, dass der Kläger trotz Vornahme der Investition die Hinzurechnung unterlassen und das Finanzamt dies bei der Steuerfestsetzung 2009 nicht bemerkt hat. Bei einer fehlerhaften Erklärung des Stpfl. geht das Interesse an einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Steuerfestsetzung dem Vertrauensschutz des Stpfl. in einen rechtswidrigen Steuerbescheid vor.
- Keine Verjährung. 4-jährige Festsetzungsfrist abgelaufen, aber Ablaufhemmung gem. § 7g Abs. 3 S. 3 Halbsatz 2 EStG

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 319

47

#### **FUNKTIONSBEZEICHNUNG ENTFALLEN**

- Änderung zum 1.1.2016
- Bis dahin: Bezeichnung "seiner Funktion nach"



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Nunmehr: Keine Funktionsbezeichnung mehr erforderlich

IAB hätte im Streitfall nicht gewährt werden dürfen



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Wegfall des Nachweises der Investitionsabsicht

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 320

4

48

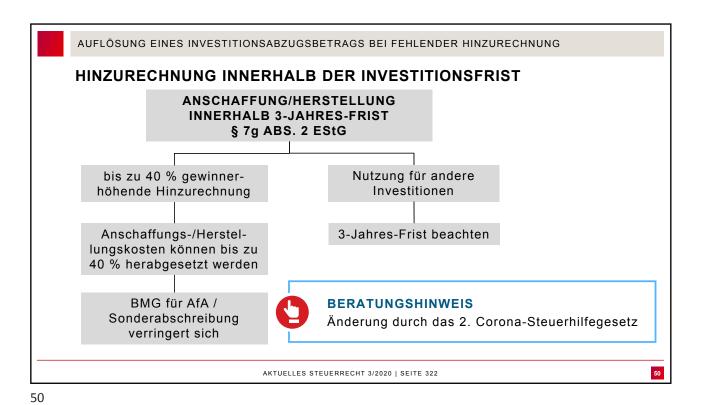
AUFLÖSUNG EINES INVESTITIONSABZUGSBETRAGS BEI FEHLENDER HINZURECHNUNG

#### GEWINNHINZURECHNUNG UND GEWINNMINDERNDE HERAB-SETZUNG DER ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN IM INVESTITIONSJAHR

Jahr		Gewinnaus- wirkung bilanziell	Gewinnaus- wirkung außer-
			bilanziell
2019	Geplante Investition		
	WG 100.000		
	IAB 40.000		- 40.000
2020	AK 100.000		
	Hinzurechnungsbetrag		+ 40.000
	(§ 7g Abs. 2 S.1 EStG)		
	Herabsetzungsbetrag	- 40.000	
	(§ 7g Abs. 2 S. 2 EStG)		
	AfA-BMG 60.000	- 40.000	0

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 321

4



#### WAHLRECHT ZUR HINZURECHNUNG, § 7g ABS. 2 S. 1 EStG

"Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts **können** bis zu 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen."

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 325

51



#### **ANMERKUNGEN**

#### **Spezielle Korrekturvorschrift**

- § 7g Abs. 3 S. 2 EStG → spezielle Korrekturvorschrift
- Vorrang vor § 173 AO
- Steuerfestsetzung ist zu ändern, wenn der Gewinn des Abzugsjahres bereits (bestandskräftig) festgestellt ist

# Festsetzungsverjährung und Ablaufhemmung

- Fälle des § 7g Abs. 3 EStG: Festsetzungsfrist für das Jahr der Vornahme des IAB endet nicht bevor die Festsetzungsfrist für den VZ abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet
- Ablaufhemmung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 325 / 326

.

52





Neu

#### GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES § 7g ESTG DURCH DAS JSTG 2020

Stand: Gesetzentwurf vom 1.9.2020 (bitte auf S. 327 anpassen!!)

Gewinngrenze: Für alle Einkunftsarten soll künftig eine einheitliche
 Gewinngrenze von 150.000 EUR für die Inanspruchnahme des IAB gelten, § 7g
 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG (abweichend Referentenentwurf v. 17.7.2020 - 125.000
 EUR)

**Bisher**: unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale und (unterschiedliche) Gewinngrenzen, s. Übersicht S. 316

- Auch (dauerhaft) vermietete WG sind begünstigt
- Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40% auf 50%
- <u>Nicht mehr</u>enthalten: Absenkung der Mindestnutzung von 90% auf 50% (anders der Referentenentwurf v. 17.7.2020 – S. 327 Arbeitsunterlage)

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 327

54



AUFLÖSUNG EINES INVESTITIONSABZUGSBETRAGS BEI FEHLENDER HINZURECHNUNG

### GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES § 7g ESTG DURCH DAS JSTG 2020

Kein IAB nach Anschaffung/Herstellung des WG mehr, § 7g Abs. 2 S. 2 EStG

**Bisher** können Mehrergebnisse nach Ap im Nachhinein vermieden werden, selbst wenn das WG bereits vor der Ap angeschafft wurde – BFH IV R 9/14, BStBI II 2017, 295 – *Messner*, AktStR 2016, 541 ff.

 IAB im Sonder-BV: Hinzurechnung von IAB nur in dem Vermögensbereich zulässig, in dem der Abzug erfolgt ist

**Bisher**: beg. Investition liegt auch dann vor, wenn IAB vom Gesamthandsgewinn und nicht vom Sonderbetriebsgewinn abgezogen wird – BFH VI R 44/16, BStBI II 2019, 466

Anwendung: Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 327

.



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## Thema 4

Entfernungspauschale: Hin- und Rückweg an unterschiedlichen Arbeitstagen

56



ENTFERNUNGSPAUSCHALE: HIN- UND RÜCKWEG AN UNTERSCHIEDLICHEN ARBEITSTAGEN

#### **ENTFERNUNGSPAUSCHALE**



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Kurzarbeitergeld und Anzahl der Fahrtage

- Risiko der nachträglichen Versteuerung von pauschal der LSt unterworfenen Einkünften
- Nachträgliche Hinzurechnung zum Arbeitslohn

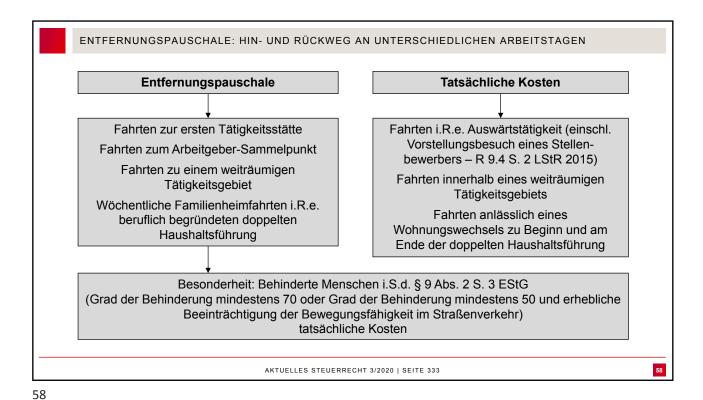


#### **BERATUNGSHINWEIS**

Automatische Zurechnung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 331

5



#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGE**

Inwieweit kann ein Arbeitnehmer die Entfernungspauschale geltend machen, wenn er arbeitstäglich nur einen Hin- oder Rückweg unternimmt?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 335

59



#### BFH-URTEIL VOM 12.2.2020 - VI R 42/17, BSTBL II 2020, 473

	Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form		
Streitjahr	2014		
Kläger	Zusammenveranlagte Ehegatten. Der Ehemann war als Flugbegleiter beschäftigt. Die An- und Abreisetage zur ersten Tätigkeitsstätte, die er mit seinem privaten Pkw durchführte, verteilten sich z.T. auf unterschiedliche Kalendertage. Der Kläger begehrte im Einspruchsverfahren einen Kostenabzug i.H.d. Entfernungspauschale von 0,30 EUR je Arbeitstag, selbst wenn an diesen z.T. nur eine Hin- oder Rückfahrt durchgeführt wurde.		
Finanzamt	Das Finanzamt berücksichtigte nach Prüfung der genauen Arbeitstage nur die hälftige Entfernungspauschale, sofern am einzelnen Arbeitstag nur eine Hin- oder Rückfahrt erfolgte.		
FG Münster	Klageabweisung. Die Entfernungspauschale von 0,30 EUR könne bei Hin- und Rückfahrten an verschiedenen Kalendertagen nur für den Tag der Hinfahrt angesetzt werden.		

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 335 - 336



60



ENTFERNUNGSPAUSCHALE: HIN- UND RÜCKWEG AN UNTERSCHIEDLICHEN ARBEITSTAGEN

#### **BFH: REVISION IST UNBEGRÜNDET**

- Abzug der Entfernungspauschale: Am selben Arbeitstag muss der Weg von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte und von dort zurück zur Wohnung zurückgelegt werden
- Zurücklegung an unterschiedlichen Arbeitstagen: Entfernungspauschale kann jeweils nur zur Hälfte geltend gemacht werden.
- Einzelbewertung der Fahrt mit 0,15 EUR/km erfolgt in teleologischer Reduktion des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG, wenn Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt wird oder der Stpfl. z.B. nach einer Fahrt von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte eine Auswärtstätigkeit antritt und von dieser unmittelbar nach Hause zurückkehrt oder eine Auswärtstätigkeit unmittelbar von zu Hause aus antritt, seine erste Tätigkeitsstätte aufsucht und von dort wieder nach Hause fährt
- Besonderheiten durch untypische Arbeitsverhältnisse oder Arbeitszeiten sowie arbeitstäglich mehrfache Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte (seit 2014: erste Tätigkeitsstätte): Mit der Einführung der Entfernungspauschale für den Werbungskostenabzug sind diese nicht mehr von Bedeutung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 337



#### **GRUNDSÄTZLICHES**

• 0,30 EUR/Entfernungskilometer, max. 4.500 EUR/Jahr



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Ausnahmen von der Obergrenze

- Anwendung bei Gewinneinkünften
- Taxi = "öffentliches Verkehrsmittel"?



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Taxikosten bei Menschen mit Behinderung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 337

6

62



ENTFERNUNGSPAUSCHALE: HIN- UND RÜCKWEG AN UNTERSCHIEDLICHEN ARBEITSTAGEN

#### ENTFERNUNGSPAUSCHALE/ARBEITSTAG → HÖHE?

- Arbeitstägliche Gewährung
- Entfernungspauschale erfasst Hin- und Rückweg



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Höhe des Abzugs

Mehrere Fahrten je Arbeitstag



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Mehrere Fahrten und ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

- Fallgruppen:
  - Wohnung → erste Tätigkeitsstätte → Auswärtstätigkeit → Wohnung
  - Auswärtstätigkeit → erste Tätigkeitsstätte → Wohnung
- Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 339

63

#### DIENSTWAGEN UND ZAHL DER FAHRTEN ZUR 1. TÄTIGKEITSSTÄTTE

- 0,03% Regelung
- 15 Hin- und Rückfahrten je Monat
- 0,002% je einzelnem Arbeitstag (Hin- und Rückfahrt)
- Keine Bindungswirkung



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Datumsangabe

Halbierung, wenn nur Hin- oder Rückfahrt an einem Tag



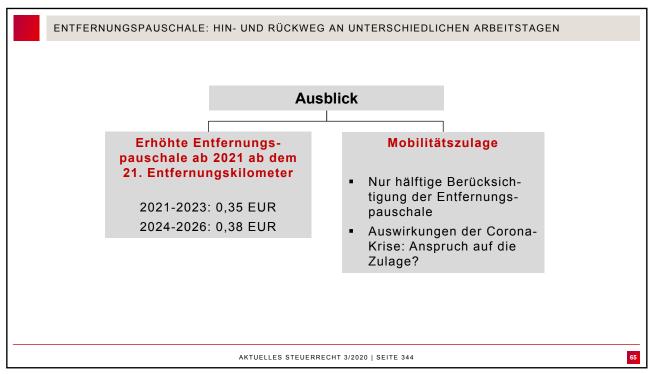
#### **BERATUNGSHINWEISE**

- 0,002%-Regelung existiert bei Gewinneinkünften nicht
- Degressive AfA

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 341

6

64





GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON · SEIFERT

## Thema 5

Zuordnung von Schuldzinsen bei teilweiser Vermietung

66



ZUORDNUNG VON SCHULDZINSEN BEI TEILWEISER VERMIETUNG

#### **ZUORDNUNG VON SCHULDZINSEN BEI GEMISCHTER NUTZUNG**

- Nutzung einer Immobilie für einkommensteuerlich relevante und private Zwecke →
   Auswirkungen auf die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen (u.a. wg. § 12 Nr. 1 EStG)
- Werbungskosten, wenn die Schuldzinsen der Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen dienen
- Bei nur anteiliger Einkunftserzielung → Werbungskosten-Abzug nach Maßgabe der Flächenverhältnisse
- Zuordnung zu unterschiedlichen Gebäudeteilen, wenn entsprechende tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel → Rein rechtliche Zuordnung nicht ausreichend!



**BERATUNGSHINWEIS** 

Bedeutung der Niedrigzinsphase

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 347

67



#### WEITERE FINANZIERUNGSKOSTEN

- Gerichts- und Notariatskosten zur Kreditsicherung für die Eintragung von Grundschulden oder Hypotheken
- Bereitstellungszinsen
- Kosten für Schätzungen i.Z.m. einer Darlehensaufnahme
- · Reisekosten zur Kreditbesorgung
- Damnum/Disagio
- Maklerkosten, wenn der Veräußerungserlös zur Finanzierung eines anderen Objektes vorgesehen ist



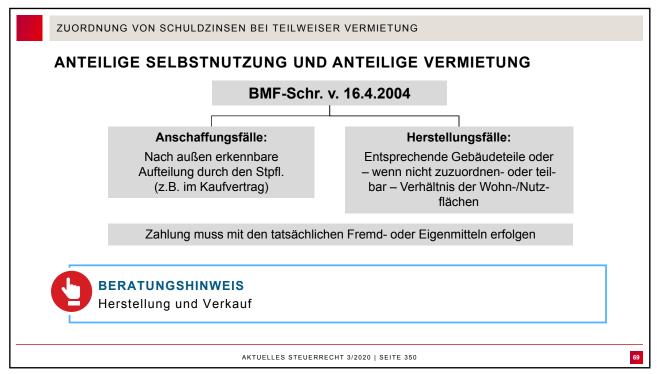
#### **BERATUNGSHINWEIS**

Kursverluste und Prämien bei Risikolebensversicherungen

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 349

6

68





#### SURROGATIONSRECHTSPRECHUNG

- Fremdfinanziertes, zur Erzielung von Überschusseinkünften verwendetes WG wird veräußert und Veräußerungserlös zur Einkünfteerzielung eingesetzt → Zinsen für das aufrechterhaltene Darlehen können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein.
- Beachte: Anders bei teilweiser privater Verwendung des Veräußerungserlöses

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 351

7

70



ZUORDNUNG VON SCHULDZINSEN BEI TEILWEISER VERMIETUNG

#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGEN**

Können die anteiligen Finanzierungskosten für den Bau von drei Wohnungen, von denen eine im Anschluss veräußert wird, ausschließlich den zurückbehaltenen, zu Vermietungszwecken genutzten Wohnungen zugeordnet werden, wenn Darlehensmittel, Eigenmittel und Veräußerungserlös auf einem einheitlichen Baukonto zusammengefasst worden sind?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 351

71



#### BFH-URTEIL VOM 4.2.2020 - IX R 1/18, BSTBL II 2020, 311 (BFH/NV 2020, 631)

	Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2012-2013	
Kläger	Zusammenveranlage Ehegatten	
2009 - 2011	Erwerb eines unbebauten Grundstücks am 3.11.2009 für 88.307,98 EUR und Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohnungen für 431.834,59 EUR und Teilung in drei Eigentumswohnungen bis 1.6.2011. Verkauf einer der Wohnungen an die Tochter am 24.11.2010. Finanzierung der Herstellungskosten mit Darlehen (160.000 EUR), Eigenmitteln sowie Erlös (150.000 EUR) aus dem Verkauf. Zusammenfassung der Geldmittel auf einem separaten Baukonto, davon Bezahlung der Baurechnungen ohne Zurechnung zu bestimmten Gebäudebereichen. Kläger erzielen Einkünfte aus VuV aus den verbliebenen zwei Wohnungen.	
2012 - 2013	Kläger berücksichtigen sämtliche Finanzierungszinsen der Darlehen als Werbungs- kosten bei den Einkünften aus VuV	
Finanzamt	Aufteilung der Zinsen im Verhältnis der Miteigentumsanteile der drei Wohnungen und anteiliger Werbungskosten-Abzug für die beiden vermieteten Wohnungen	
FG Baden- Württemberg	Nach erfolglosem Einspruch weist das FG die Klage als unbegründet ab	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 351 - 353

7

72



ZUORDNUNG VON SCHULDZINSEN BEI TEILWEISER VERMIETUNG

#### **BFH: REVISION IST NICHT BEGRÜNDET**

- Ein wirtschaftlicher Zusammenhang von Schuldzinsen mit einem bestimmten Gebäudeteil setzt die getrennte Ermittlung und den getrennten Ausweis der jeweiligen Herstellungskosten sowie die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel für eben diese Aufwendungen voraus und kann nicht durch bloßen Willensakt begründet werden.
- Werden Darlehens- und Eigenmittel auf einem einheitlichen Baukonto zusammengefasst, tritt eine Durchmischung der Mittel ein, die eine gezielte Zuordnung des Darlehens zu dem später fremdvermieteten Gebäudeteil ausschließt.
- Durch einen (Teil-)Verkauf tritt keine Surrogation ein, wenn bereits die ursprüngliche Zuordnung der Darlehensmittel zum fremdvermieteten Teil nicht gelungen ist.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 353

73



#### **ANMERKUNGEN**

- Große praktische Bedeutung des Falls
- Urteil überzeugt nicht → Verwendung des Veräußerungserlöses entscheidend →
   Surrogation im Anschluss möglich → Vorliegen von nachträglichen Werbungskosten
- Lösung des ursprünglichen Veranlassungszusammenhangs Gedanke der tatsächlichen Mittelverwendung



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Enge Beratung in Herstellungsfällen

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 354

7

74



ZUORDNUNG VON SCHULDZINSEN BEI TEILWEISER VERMIETUNG

#### **DURCHLEITUNG VON DARLEHENSMITTELN**

- Durchmischung von Eigen- und Fremdkapital
- Rspr. zur Durchleitung von Darlehensmitteln über ein privates Kontokorrentkonto
- Gutschrift und am selben Tag abgebucht → Direkte Finanzierung bleibt ohne Durchmischung bestehen
- Gilt auch, wenn der abgebuchte Betrag niedriger ist als der gutgeschriebene



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Klare Mitteltrennung erforderlich

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 356

7



GRUNE · KAMINSKI · KROHN · MESSNER · PERSCHON · SEIFERT

## Thema 6

Ergänzungsrechnung bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften sowie Angemessenheit eines Kaufpreises bei Mietwohngrundstücken

76

ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

# Einkünfteermittlung bei vermögensverwaltender PersG

#### PersG = Eigentümerin eines Grundstücks und Auftreten gegenüber den Mietern → einheitliche Überschussrechnung

- Insoweit Steuerrechtssubjekt
- Zurechnung zu den Gesellschaftern nach Maßgabe des Anteils
- Abschreibung nur nutzbar, wenn Anschaffungkosten getragen
- Einheitliche und gesonderte Feststellung

#### Höhe der Abschreibung

- Typisierung (§ 7 Abs. 4 S. 1 EStG):
  - 2% bei Fertigstellung <u>nach</u> dem 31.12.1924
  - 2,5% bei Fertigstellung <u>vor</u> dem 1.1.1925
- Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer
- Eigentumswechsel

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 360





ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

# KAUFPREISERMITTLUNG UND -AUFTEILUNG MIETWOHNGRUNDSTÜCKE

- Notwendigkeit der Aufteilung: Grund und Boden, Gebäude sowie ggf.
   Scheinbestandteile und Zubehör
- Vertragliche Aufteilung des Kaufpreises?
- Sachwertverfahren bei Mietwohngrundstücken und Eigentumswohnungen im Privatvermögen
- Angemessenheit des Kaufpreises, insbesondere beim Verkauf an nahestehende Personen?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 361

7

78



ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGEN**

- Wie ist die Angemessenheit der Kaufpreisfindung bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen bei nahestehenden Personen zu prüfen?
- Wie sind die Anschaffungskosten eines Gesellschafters für den Erwerb seiner Gesellschafterstellung bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft zu berücksichtigen?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 363

79

ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

#### BFH-URTEIL VOM 29.10.2019 - IX R 38/17, BFN/NV 2020, 720 (DStR 2020, 1033)

	Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form
Streitjahre	2007, 2008
Klägerin	Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gründungsgesellschafter Geschwister A, B und C mit jeweils 1/3
1997 - 30.6.2007	Erwerb eines bebauten Grundstücks mit Sanierungsauflage bzgl. des denkmalgeschützten Wohnhauses für Anschaffungskosten einschl. Sanierung i.H.v. umgerechnet 1.978.699,58 EUR mit Vertrag v. 16.5.1997 (Aufteilung auf Grund und Boden (10,62 %), Sanierungsanteil (67,82 %) und Altbau (21,56 %), vermögensverwaltende Tätigkeit, Einkünfte aus VuV, bis 30.6.2007 Fördergebietsabschreibung i.H.v. 1.313.669,63 EUR auf die Sanierungsmaßnahmen, Abschreibung auf das Altgebäude i.H.v. 79.951,33 EUR.
2007	A verkauft sämtliche Anteile, B und C jeweils 30 1/3 % an eine Familienstiftung (insg. 94 %) mit Wirkung zum 1.7.2007 (nicht datierter Vertrag), an der u.a. A, B und C als Destinatäre beteiligt sind, Kaufpreis insg. 1.936.904,40 EUR (Annahme eines Gesamtwertes i.H.d. historischen Anschaffungskosten), nach Abzug des anteiligen Finanzierungsdarlehens (1.258.660 EUR) der GbR Barzahlungspreis an die Gesellschafter i.H.v. 678.244,40 EUR, zusätzl. anteilige Übernahme Bilanzposition "Forderungen ggü. Gesellschaftern" (615.006,65 EUR), anschl. Einzahlung in das Gesellschaftsvermögen. Erfassung des Barzahlungspreises zzgl. der Übernahme der "Forderungen ggü. Gesellschafter" in Ergänzungsrechnung, Aufteilung auf Grund und Boden, Sanierungsanteil sowie Altbau im Verhältnis wie bei Erwerb in 1997, zusätzl. Abschreibung auf Sanierungsanteil und Altbau über 492 Monate aus Ergänzungsrechnung für Neugesellschafterin, daneben anteilige Abschreibung aus Gesamthand, unveränderte Berücksichtigung Schuldzinsen aus Finanzierungsdarlehen

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 363 - 366

80

80



ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

#### BFH-URTEIL VOM 29.10.2019 - IX R 38/17, BFH/NV 2020, 720 (DStR 2020, 1033)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Berücksichtigung eines angemessenen Kaufpreises auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens i.H.v. 950.000 EUR (Gesamtwert), entsprechende Kürzung der Abschreibung sowie Schuldzinsen des anteiligen Finanzierungsdarlehens, Annahme von unentgeltlicher Zuwendung der Familienstiftung i.H.d. unangemessen hohen Kaufpreises	
Nach erfolglosem Einspruch weist das FG die Klage als unbegründet ab, Beweiserhebung durch Gutachten im Vergleichs- und Ertragswertverfahren (800.000 EUR Gesamtwert), Hinweis auf Verböserungsverbot	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 363 - 366

81



ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

#### **BFH: STATTGABE DER KLAGE**

- Mietwohngrundstücke: Bewertung i.d.R. mit dem Sachwert → Gutachten der Klägerin hat nachgewiesen, dass der Kaufpreis dem Sachwert im Wesentlichen entsprach. FG-Gutachten nicht entscheidend, da die Wertermittlungsmethode mit dem Ertragswertverfahren unzutreffend gewählt wurde.
- Übernahme des negativen Kapitalkontos führt zu Anschaffungkosten, wenn der Erwerber durch die Einzahlung tatsächlich wirtschaftlich belastet wird. Die bloße Übernahme der unbeschränkten Haftung reicht hingegen nicht aus.
- Entsteht einem Gesellschafter einer vermögensverwaltenden PersG Aufwand für den Erwerb dieser Stellung, sind die Anschaffungskosten in einer separaten Ergänzungsrechnung zu erfassen. Die Abschreibung ist nicht von der Abschreibung in der Gesamtbilanz abhängig.
- Die im Bereich der Gewinnermittlung einer Mitunternehmerschaft geltenden Grundsätze sind beim Erwerb eines Anteils an einer vermögensverwaltend tätigen Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 367

82

82



ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

#### **ALLGEMEINES**

- Umfassende Billigung der Kaufpreisaufteilung
- Gleicher Maßstab wie im ursprünglichen Erwerbszeitpunkt vor 10 Jahren



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Schaffung neuen Abschreibungspotentials ohne zusätzliche Steuerbelastung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 367

83



ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

# Angemessenheit des Kaufpreises

- Stärkung der Bedeutung der Aufteilung im Kaufvertrag
- Sachwertgutachten der Klägerin
- Keine Erschütterung des Werts, trotz großer Diskrepanz → Nicht einmal indizielle Wirkung
- Ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse sind zu würdigen → Denkmalschutz

## Ertrags- vs. Sachwertverfahren

- Ertragswertverfahren des FG ungeeignet
- Neuausrichtung, weil Immobilieninvestitionen stärker ertragsorientiert erfolgen?



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Vereinfachtes Verfahren ohne Gutachten

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 368 /369

84



ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

#### **AUFTEILUNG DES KAUFPREISES**

- · Keine Beanstandung durch das FA
- Trotz Ablauf von 10 Jahren sollen die Werte noch im gleichen Verhältnis stehen wie zum Zeitpunkt des Kaufs
- Vertragliche Aufteilung des Kaufpreises empfehlenswert
- Beweislast liegt bei einer Abweichung beim FA



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Anwendung des Aufteilungs-Tools der FinVerw bei vertraglicher Kaufpreisaufteilung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 370

8



ERGÄNZUNGSRECHNUNG BEI VERMÖGENSVERWALTENDEN PERSONENGESELLSCHAFTEN SOWIE ANGEMESSENHEIT EINES KAUFPREISES BEI MIETWOHNGRUNDSTÜCKEN

#### BILDUNG EINER ERGÄNZUNGSRECHNUNG UND AFA-NEUBESTIMMUNG

- Die für den Erwerb einer Mitunternehmerschaft anzuwendenden Grundsätze gelten auch für eine vermögensverwaltende PersG → Ergänzungsrechnung, in der die Mehrwerte auszuweisen sind
- Korrektur der Werte der Gesamthandsbilanz
- Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode sind neu zu bestimmen
- Bruchteilsbetrachtung → Summe aus Gesamthandsanteil und Ergänzungsrechnung
- Fortschreibung der AK erfolgt unabhängig von der Handhabung in der Gesamthand
- Restnutzungsdauer von 492 Monaten vom BFH nicht beanstandet



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 372

8

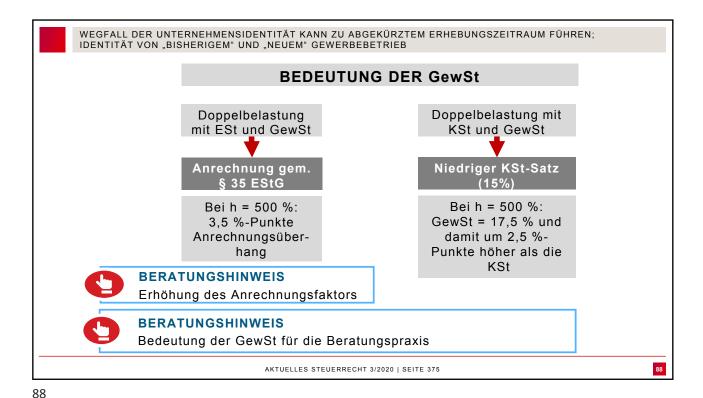
86

3|20

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## Thema 7

Wegfall der Unternehmensidentität kann zu abgekürztem Erhebungszeitraum führen; Identität von "bisherigem" und "neuem" Gewerbebetrieb



WEGFALL DER UNTERNEHMENSIDENTITÄT KANN ZU ABGEKÜRZTEM ERHEBUNGSZEITRAUM FÜHREN;
IDENTITÄT VON "BISHERIGEM" UND "NEUEM" GEWERBEBETRIEB

GEWERBEVERLUST (§ 10a GewStG)

• Maßgebender Gewerbeertrag wird bis zu 1 Mio. EUR um Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags früherer Erhebungszeiträume nicht ausgewirkt haben, darüber hinaus zu 60 % des 1 Mio. EUR übersteigenden Gewerbeertrags

BERATUNGSHINWEIS

Anders als in § 10d EStG: Kein Verlustrücktrag → Friktionen i.R.d. Anrechnung der GewSt auf die ESt gem. § 35 EStG → Verzicht auf den Verlustrücktrag gem. § 10d Abs. 1 S. 5 EStG prüfen

GEWERBESTEUERLICHE VERLUSTNUTZUNG

Unternehmensidentität

Unternehmensidentität

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 377



WEGFALL DER UNTERNEHMENSIDENTITÄT KANN ZU ABGEKÜRZTEM ERHEBUNGSZEITRAUM FÜHREN; IDENTITÄT VON "BISHERIGEM" UND "NEUEM" GEWERBEBETRIEB

#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGEN**

- Welche gewerbesteuerlichen Konsequenzen ergeben sich für einen Gewerbesteuermessbetrag, wenn die Unternehmensidentität und damit die sachliche Gewerbesteuerpflicht während eines Kalenderjahres wegfällt?
- Hält der BFH daran fest, dass die Überführung von wesentlichen Betriebsgrundlagen, insbesondere solche mit erheblichen stillen Reserven, der Einstellung eines Gewerbebetriebs entgegenstehen, weil dadurch die Unternehmensidentität gewahrt bleibt?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 379

9

90



WEGFALL DER UNTERNEHMENSIDENTITÄT KANN ZU ABGEKÜRZTEM ERHEBUNGSZEITRAUM FÜHREN; IDENTITÄT VON "BISHERIGEM" UND "NEUEM" GEWERBEBETRIEB

#### BFH-URTEIL VOM 19.12.2019 - IV R 8/17, BSTBL II 2020, 401(BFH/NV 2020, 650)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form		
Streitjahr	2012	
Klägerin	Typische GmbH & Co. KG, Komplementär-GmbH ohne Beteiligung am Vermögen und	
	Gewinn oder Verlust, Kommanditisten: F (Anstalt des öffentlichen Rechts, 5,1 %) M	
	(Stiftung, 94,9 %), Hohe gewerbesteuerliche Fehlbeträge	
	30.10.2012: Verkauf sämtlicher Anteile an Z (Körperschaft des öffentlichen Rechts) →	
	Zwischenabschluss der KG	
	30.11.2012: Änderung des Gesellschaftszwecks	
	14.12.2012: KG verpachtet Gebäude und Betriebsvorrichtung ab 1.11.2012 an Z,	
	Grundstück war schon Eigentum (Erbbaurecht zugunsten der KG)	
Finanzamt	Gewährung des Sockelbetrags gem. § 10a S. 2 GewStG nur zeitanteilig (10/12)	
Klägerin	Gewährung des vollen Sockelbetrags	
FG Baden-	Abweisung der Klage, Sachliche Steuerpflicht hat während des gesamten Jahres	
Württemberg	2012 vorgelegen, sie wurde durch die Verpachtung nicht beendet.	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 379 - 380

91



WEGFALL DER UNTERNEHMENSIDENTITÄT KANN ZU ABGEKÜRZTEM ERHEBUNGSZEITRAUM FÜHREN; IDENTITÄT VON "BISHERIGEM" UND "NEUEM" GEWERBEBETRIEB

#### BFH: REVISION BEGRÜNDET UND AUFHEBUNG DES URTEILS

- § 14 S. 1 GewStG: Steuermessbetrag für den **Erhebungszeitraum**; Erhebungszeitraum = Kalenderjahr (Satz 2). Besteht die Steuerpflicht nicht während eines ganzen Kalenderjahrs: **Zeitraum der Steuerpflicht** (abgekürzter Erhebungszeitraum, Satz 3).
- Steuerpflicht knüpft nur an die sachliche Steuerpflicht und nicht an die persönliche Steuerpflicht (= Steuerschuldnerschaft) an. Steuermessbetrag ist für das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum festzusetzen, wenn die sachliche Steuerpflicht während des Kalenderjahrs fortbesteht; er ist für einen abgekürzten Erhebungszeitraum festzusetzen, wenn die sachliche Steuerpflicht nur für diesen Zeitraum bestanden hat.
- Bisheriger Gewerbebetrieb eingestellt und (ggf.) ein neuer Gewerbebetrieb in Gang gesetzt? "Bisheriger" und "neuer" Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtung und nach der Verkehrsauffassung identisch? → gleiche Kriterien, die für die Unternehmensidentität i.R.d. § 10a GewStG entwickelt wurden. Änderung der Rspr.: Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen, insb. von WG mit erheblichen stillen Reserven, steht der Einstellung des "bisherigen" Betriebs nicht entgegen

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 380



92



WEGFALL DER UNTERNEHMENSIDENTITÄT KANN ZU ABGEKÜRZTEM ERHEBUNGSZEITRAUM FÜHREN; IDENTITÄT VON "BISHERIGEM" UND "NEUEM" GEWERBEBETRIEB

## KEIN VOLLSTÄNDIGER GESELLSCHAFTERWECHSEL – KEIN ABGEKÜRZTER ERHEBUNGSZEITRAUM

- § 2 Abs. 5 GewStG: vollständiger Gesellschafterwechsel → Neuer Gewerbebetrieb
- Komplementär-GmbH bei GmbH & Co. KG: kein vollständiger Wechsel, auch wenn die Anteile an der GmbH neben den Kommanditanteilen übertragen werden
- Unproblematisch, wenn die GmbH weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust beteiligt ist



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Trennungsprinzip

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 381



WEGFALL DER UNTERNEHMENSIDENTITÄT KANN ZU ABGEKÜRZTEM ERHEBUNGSZEITRAUM FÜHREN; IDENTITÄT VON "BISHERIGEM" UND "NEUEM" GEWERBEBETRIEB

#### (ABGEKÜRZTER) ERHEBUNGSZEITRAUM

- § 14 S. 1 GewStG: Steuermessbetrag ist für den Erhebungszeitraum festzusetzen, ggf. abgekürzter Erhebungszeitraum (Satz 3)
- Sachliche GewSt-Pflicht (§ 2 Abs. 1 GewStG)
- Unterjähriger Gesellschafterwechsel



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Grundsatzfragen unbeantwortet

- Unternehmensidentität:
  - gewerbliche Prägung alleine <u>nicht</u> ausreichend
  - Art der Betätigung, Kunden- und Lieferantenkreis, Arbeitnehmerschaft, Geschäftsleitung, Betriebsstätten und Zusammensetzung des Aktivvermögens

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 382

94

94





WEGFALL DER UNTERNEHMENSIDENTITÄT KANN ZU ABGEKÜRZTEM ERHEBUNGSZEITRAUM FÜHREN; IDENTITÄT VON "BISHERIGEM" UND "NEUEM" GEWERBEBETRIEB

# VORGABEN AN DAS FG: WÜRDIGUNG DER TÄTIGKEIT DER KLÄGERIN

- Beginn des Pachtvertrages?
- Vorliegen einer Betriebsaufspaltung?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 384

9

96



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

## Thema 8

Gewerbesteuerzerlegung, Betriebsführungsgesellschaft und Betriebstätte



GEWERBESTEUERZERLEGUNG, BETRIEBSFÜHRUNGSGESELLSCHAFT UND BETRIEBSTÄTTE

#### ZERLEGUNG BEI BETRIEBSTÄTTEN IN MEHREREN GEMEINDEN

- Notwendigkeit der Zerlegung, wenn ein Unternehmen in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhält (z.B. bei einem "Netz" von Filialen, die nicht rechtlich selbstständig sind)
- VI. Abschnitt: §§ 28 34 GewStG → Grds. nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Nicht zu berücksichtigende Gemeinden

- § 33 GewStG: Bei "offenbar unbilligem Ergebnis ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt":
  - Arbeitnehmerfolgekosten
  - Leiharbeiter
  - Ersatzverteilungsschlüsssel Kombinationen möglich

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 385

98



GEWERBESTEUERZERLEGUNG, BETRIEBSFÜHRUNGSGESELLSCHAFT UND BETRIEBSTÄTTE

#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGEN**

- Welche Anforderungen sind für Zwecke der gewerbesteuerlichen Zerlegung an den Betriebstättenbegriff zu stellen?
- Gelten Besonderheiten, wenn eine Personalüberlassung an bzw. durch eine Schwestergesellschaft erfolgt?
- Führt auch das Vorliegen eines ständigen Vertreters i.S.v. § 13 AO zu einer Zerlegung des Gewerbeertrags gem. §§ 28 ff. GewStG?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 387



GEWERBESTEUERZERLEGUNG, BETRIEBSFÜHRUNGSGESELLSCHAFT UND BETRIEBSTÄTTE

#### BFH-URTEIL VOM 18.9.2019 - III R 3/19, BFH/NV 2020, 708 (DStR 2020, 920)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2011 - 2014
Klägerin	Gemeinde H beanstandet die Zerlegung des GewSt-Messbetrags der X-AG. Diese hatte zuvor weite Teile ihrer Produktion auf Schwestergesellschaften übertragen (Vergütung 0,3 % des Gesamtbruttolohns), die die Arbeitsverträge gem. § 613a BGB übernommen hatten und mit denen Betriebsführungsverträge geschlossen waren. Diese Gesellschaften übten das arbeitsrechtliche Direktionsrecht aus und unterlagen hinsichtlich der Arbeitnehmer keiner Weisung, allerdings hatten sie für die von ihnen geschuldeten Löhne einen Freistellungsanspruch gegen die X-AG. Diese überließ die erforderlichen Produktionsfaktoren und trug die wirtschaftlichen Chancen und Risiken. Zerlegungserklärung gem. § 14a S. 1 GewStG der X-AG: Zerlegung auf die eigenen Betriebstätten, ohne Einbeziehung der Löhne in Betriebsführungsgesellschaften, Gemeinde S: Ihr Anteil am GewSt-Messbetrag sinkt von 11,5 % (vor der Umstrukturierung) auf nunmehr 0,1 % → Unbilliges Ergebnis i.S.d. § 33 Abs. 1 GewStG → Einbeziehung der Löhne in den Betriebsführungsgesellschaften
Finanzamt	Zerlegung unter Berücksichtigung der Arbeitslöhne bei den betriebsführenden Unternehmen
Klägerin	Zerlegung ohne Einbeziehung der Arbeitslöhne der betriebsführenden Unternehmen
FG München	Abweisung der Klage

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 387 - 389



100



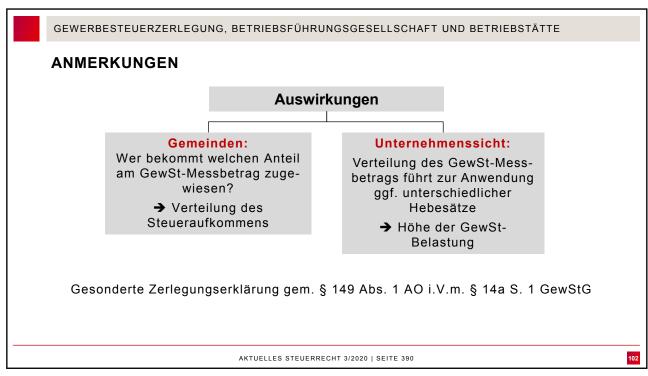
GEWERBESTEUERZERLEGUNG, BETRIEBSFÜHRUNGSGESELLSCHAFT UND BETRIEBSTÄTTE

#### BFH: REVISION BEGRÜNDET UND ZURÜCKVERWEISUNG AN DAS FG

- Betriebstättendefinition für Zwecke der Zerlegung richtet sich nach § 12 AO. Betriebstätte könne auch in der Betriebstätte eines Dritten begründet werden, wenn der Unternehmer rechtlich befugt ist, die Einrichtung oder Anlagen nach den Bedürfnissen seines Unternehmens zu nutzen und wenn er eigene Arbeitnehmer beschäftige oder ihm überlassene, seinen Weisungen unterliegende Arbeitnehmer oder Subunternehmer tätig würden
- Dies könne auch bei Beauftragung einer Managementgesellschaft oder Betriebsführungsgesellschaft ohne Verfügungsrecht über deren Räumlichkeiten der Fall sein. Erforderlich sei, dass die Gesellschaft aufgrund des zur Verfügung gestellten "sachlichen und personellen Organismus" ihrer unternehmerischen Tätigkeit "operativ" nachgehen könne. Dies könne insbesondere bei Personenidentität der Leitungsorgane der Fall sein, wenn diese eine fortlaufende nachhaltige Überwachung ermögliche.
- Die Annahme eines ständigen Vertreters i.S.d. § 13 AO reicht für eine Zerlegung nach § 28 GewStG nicht aus. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn eine Betriebstätte i.S.v. § 12 AO vorliegt.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 389





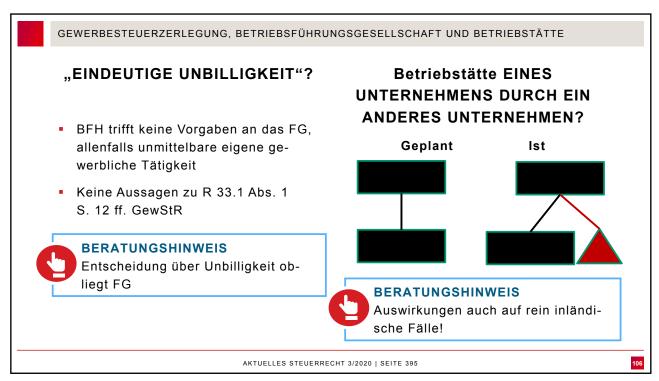


AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 390

Begrenzung auf 50.000 EUR/Arbeitnehmer (Mit-)Unternehmer: 25.000 EUR (insgesamt)











#### RECHNUNGEN IM UMSATZSTEUERRECHT

- § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG
- Vorgaben gem. § 14 und § 14a UStG
- Unionsrecht: Art. 178 Buchst. a) MwStSystRL
- Grundpfeiler:
  - ordnungsgemäße Rechnung und
  - Vorliegen einer Lieferung oder sonstigen Leistung (unionsrechtlich: Dienstleistung)



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 399

10

108



RÜCKWIRKUNG EINER BERICHTIGENDEN RECHNUNG

# Anspruch auf Erteilung einer Rechnung

- Zivilrechtlicher Anspruch gegen das leistende Unternehmen
- 3-jährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB)

#### Berichtung von Rechnung (§ 31 Abs. 5 UStDV)

"Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn

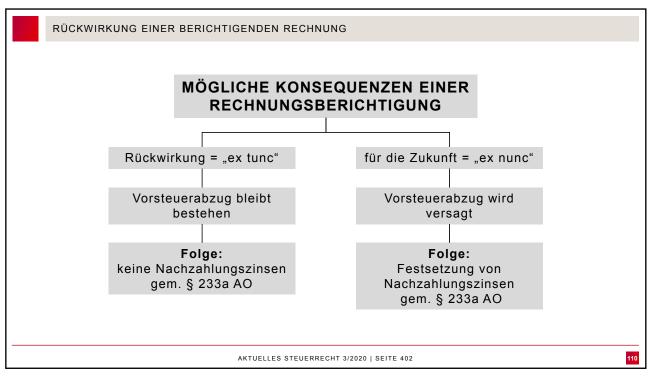
a) sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a des Gesetzes enthält

#### <u>oder</u>

b) Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Do-kument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 des Gesetzes."

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 401









#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGEN**

- Gilt die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung für die Frage des Vorsteuerabzugs unabhängig davon, ob die Berichtigung zum Vorteil oder zum Nachteil des Leistungsempfängers wirkt?
- Kann der Stornierung einer Rechnung nebst Neuausstellung einer sie ersetzenden Rechnung eine solche Rückwirkung zukommen?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 403

11

112

RÜCKWIRKUNG EINER BERICHTIGENDEN RECHNUNG

## BFH-URTEIL VOM 22.1.2020 - XI R 10/17, BFH/NV 2020, 825 (DStR 2020, 1124)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form		
Streitjahr	2007	
Klägerin	Organträgerin der X-GmbH, die als Generalunternehmerin zum Bau eines Bioener-	
	gieparks fungierte. Es bestand Berechtigung zur Einschaltung von Subunterneh-	
	mern. Klin. beauftragt A und B mit starkstromtechnischer Erschließung und Netz-	
	werkverkabelung des Gebiets.	
	A und B rechnen 2007 zunächst mit USt ab. Die Klägerin macht aus den Rechnun-	
	gen Vorsteuer geltend. Das Finanzamt vertritt die Auffassung, A und B hätten Baulei-	
	stungen erbracht. Wegen § 13b UStG bestehe deshalb kein Vorsteueranspruch der	
	Klägerin. Im November 2011 "berichtigen" A und B die Rechnungen und erteilen	
	neue Abrechnungen ohne USt mit Verweis auf § 13b UStG. A und B erstatten die	
	vom Finanzamt zurückgezahlte USt an die Klägerin.	
Finanzamt	Lässt USt-Festsetzung ohne Vorsteuer bestehen und hebt 2014 VdN auf.	
Klägerin	Nach erfolglosem Einspruch erhebt die Klägerin Klage.	
FG Sachsen	Gibt der Klage statt. Leistungen von A und B sind keine Bauleistungen, deshalb kein	
	§ 13b UStG. Vorsteuerabzug für Klägerin ist zu gewähren.	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 404 - 405

113



#### BFH: AUFHEBUNG DES FG-URTEILS UND ABWEISUNG DER KLAGE

- EuGH RS "Senatex" und Rspr. des V. Senats: Rechnungen können mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung berichtigt werden
- Die Rückwirkung gilt unabhängig davon, ob die Berichtigung zum Vor- oder zum Nachteil des Stpfl. wirkt
- Berichtigung kann auch erfolgen, wenn der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung storniert und eine Neuausstellung der Rechnung vornimmt
- Wird der offene Steuerausweis in der Rechnung später vom leistenden Unternehmer im Einvernehmen mit dem Leistungsempfänger geändert und der leistende Unternehmer zahlt i.R.d. Änderung der Rechnung die vom Leistungsempfänger gezahlte, in der Rechnung offen ausgewiesene USt an ihn zurück, liegt eine mit der Berichtigung eines "un-zutreffend" angegebenen Steuerbetrags (§ 31 Abs. 5 S. 1 Buchst. b UStDV) ver-gleichbare Lage vor, die eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ausstellung der ur-sprünglichen Rechnung rechtfertigt.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 406



114



RÜCKWIRKUNG EINER BERICHTIGENDEN RECHNUNG

#### **STORNORECHNUNG**

- Stornorechnung = Berichtigung
- Hinweis des BFH auf RS "Pannon Gep"
- Stornierung wird wie eine erstmalige Rechnungserteilung behandelt
- Stornorechnung wie berichtigte Rechnung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 407





#### RÜCKWIRKENDE BERICHTIGUNG ZUM VOR- UND NACHTEIL

Rückwirkende Korrektur, unabhängig davon, ob für den Stpfl. vorteilhaft oder nachteilig



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Kein Wahlrecht

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 407

11

116



RÜCKWIRKUNG EINER BERICHTIGENDEN RECHNUNG

#### "UNZUTREFFENDE" ANGABEN IN DER RECHNUNG

- Überhaupt unzutreffende Angaben?
- Leistungen der Subunternehmer Einvernehmliche Änderung
- Rechtsgedanke des § 13b Abs. 5 S. 7 UStG: "Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 7 bis 11 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen."

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 408

11



Neu!

#### BMF-SCHR. V. 18.9.2020 - III C 2 - S 7286-A/19/10001:001(1)

- EuGH und BFH-Rspr zur Rückwirkung wird (in der Sache) angewandt.
- Abweichung: Rechnung ist materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug (anders EuGH- RS Vadan C-664/16)
- Kein Vorsteuerabzug ohne Rechnung (Rz. 6, 10)
- Wenn nicht alle formellen Anforderungen erfüllt sind, kann der Untern. durch obj.
   Nachweise die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs belegen (Rz. 10 13)
- Stornierung und Neuerteilung ist Berichtigung gleichzustellen (Rz. 14)
- Berichtigung bis zum Schluss der letzten mdl. Verhandlung vor FG (Rz. 14)
- Rückwirkung unabhängig davon, ob zum Vorteil oder Nachteil kein Wahlrecht (Rz. 16)

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 408

118

118



#### RÜCKWIRKUNG EINER BERICHTIGENDEN RECHNUNG

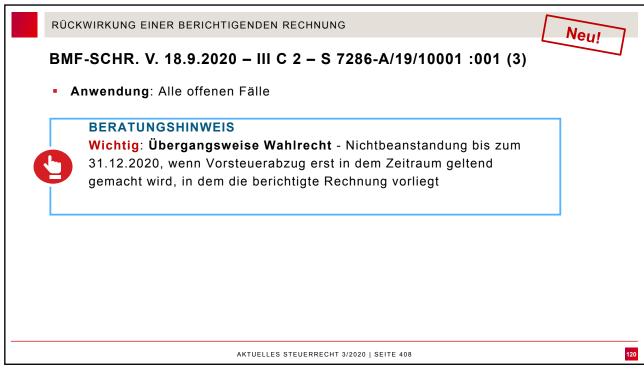
Neu!

#### BMF-SCHR. V. 18.9.2020 - III C 2 - S 7286-A/19/10001 :001 (2)

- Fünf Mindestvoraussetzungen (wie BFH) für berichtigungsfähige Rechnung erforderlich (Rz. 16 – 27)
- Bisher kein Steuerausweis: Keine Berichtigung möglich
- Bisher zu niedriger Steuerausweis: Keine Rückwirkung, sondern Geltendmachung des zutreffenden Vorsteuerabzugs im Zeitpunkt der Korrektur (Rz. 27 unter Hinweis auf EuGH C-8/17 – Biosafe)
- Rechnungen iSd § 14c UStG entfalten keine Rückwirkung (Rz 31 unter Hinweis auf A 17.1 Abs. 10 UStAE)
- Berichtigung einer Rechnung mit Rückwirkung kein rückw. Ereignis (wie Gesetzentwurf zum JStG 2020)

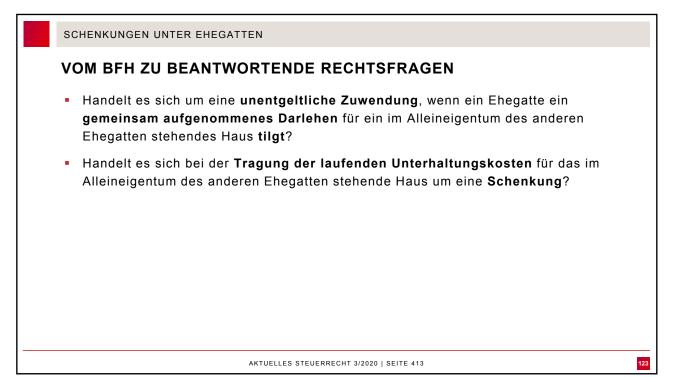
AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 408

119









SCHENKUNGEN UNTER EHEGATTEN

#### BFH-URTEIL VOM 17.12.2019 - VII R 18/17, BSTBL II 2020, 431 (DStr 2020, 1198)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form		
Streitjahr	2010	
Klägerin	Wird mit ihrem Ehemann zusammenveranlagt und erzielte im Streitjahr keine eigenen Einkünfte. Eheleute wohnten gemeinsam mit ihren beiden Kindern in einem Einfamilienhaus, für das sie 2005 gemeinsam ein Darlehen aufgenommen hatten. 2007 übertrug der Ehemann seinen hälftigen Miteigentumsanteil an die Ehefrau. Zins- und Tilgungsdienst blieb unverändert beim Ehemann, weil Ehefrau keine Einkünfte erzielt. Antrag auf Aufteilung der ESt → Steuerschuld entfiel vollständig auf den Ehemann.	
Finanzamt	Nimmt die Klägerin durch einen ergänzenden Bescheid zur Aufteilung gem. § 278 Abs. 2 AO wegen eines rückständigen Betrages i.H.v. 53.181,82 EUR in Anspruch. Die Ehefrau habe eine Auslandsgutschrift des Ehemanns i.H.v. 8.750 EUR erhalten und der Ehemann habe sämtliche Aufwendungen für das Einfamilienhaus als unentgeltliche Zuwendungen getragen	
FG Münster	Stattgabe der Klage. Leistungen des Ehemanns sind entgeltliche Zuwendungen im Gegenzug für die Haushaltsführung, beides seien gleichwertige Beiträge zur ehelichen Lebensführung, Auslandsgutschrift ist unentgeltliche Zuwendung	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 413 - 414



124



ZUORDNUNG VON SCHULDZINSEN BEI TEILWEISER

#### BFH: REVISION DES FINANZAMTS IST NICHT BEGRÜNDET

- Zahlung der laufenden Kosten des von den Ehegatten gemeinsam bewohnten Hauses durch den Alleinverdiener-Ehegatten stellt auch dann keine unentgeltliche Zuwendung dar, wenn das Haus im Alleineigentum des anderen Ehegatten steht.
- Zins- und Tilgungsleistungen des Ehemanns erfolgten nach § 421 BGB auf seine eigene und nicht auf eine fremde Schuld, weil Verpflichtung im Außenverhältnis.
- Zahlungen des Ehemanns wirken nach § 422 Abs. 1 S. 1 BGB auch zugunsten der Ehefrau, da Befreiung von Verbindlichkeit. Keine Zuwendung des Ehemanns, weil ihm kein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen die Klägerin zustand, auf den er hätte verzichten können. Werden in einer intakten Ehe gemeinschaftliche Darlehen aufgenommen und ist nur ein Ehegatte in der Lage, die Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen, besteht i.d.R. kein interner Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB gegenüber dem anderen.
- Zahlung der übrigen laufenden Hauskosten durch den Ehemann: Erfüllung der ihm obliegenden Unterhaltspflicht nach § 1360 BGB.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 414





#### SCHENKUNGEN UNTER EHEGATTEN

#### **VERFAHRENSRECHT**

- Ausgangspunkt: Gesamtschuldnerschaft gem. § 44 Abs. 1 AO
- Ausnahme: Aufteilung der Steuerschuldnerschaft
- Rückausnahme: § 278 Abs. 2 AO → Durchbrechung der Vollstreckungsbeschränkung



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Freigebige Zuwendung i.S.v. § 278 Abs. 2 AO = § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

10-Jahres-Frist zur Vermeidung von Vermögensverschiebungen



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Nachträglicher Antrag auf getrennte Veranlagung

 Tod steht der Anwendung des § 278 Abs. 2 AO nicht entgegen → Zugriff im Umfang des Werts der unentgeltlichen Zuwendung des anderen Ehegatten



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Vermögensübertragungen unterhalb des gemeinen Werts

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 415

1:

126

#### SCHENKUNGEN UNTER EHEGATTEN

#### **SCHENKUNG**

#### Kontogutschrift

Regelmäßig freigebige Zuwendung

# Darlehenstilgung für ein Objekt des Ehepartners

- Bei Familienheim: § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG
- Vermietete Objekte: Verzicht = Schenkung

#### **BERATUNGSHINWEIS**



Verzicht auf Schenkung oder zumindest Dokumentation, dass kein Ausgleichsanspruch

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 418

127



ZUORDNUNG VON SCHULDZINSEN BEI TEILWEISER

#### NICHTEHELICHE LEBENSPARTNER

- Zweck der Ehe schließt Ausgleichsansprüche unter den Ehegatten aus
- Keine Übertragbarkeit auf nichteheliche Lebensgemeinschaften



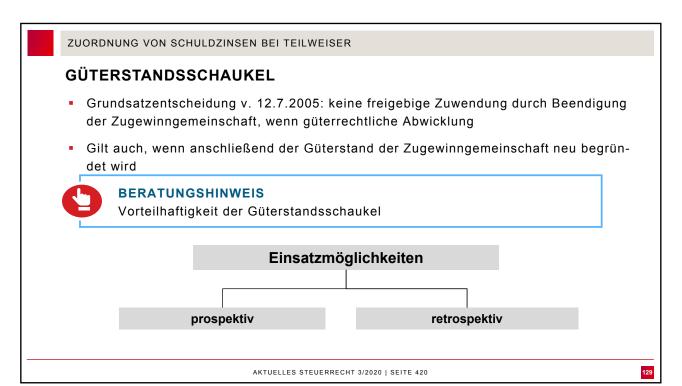
#### **BERATUNGSHINWEIS**

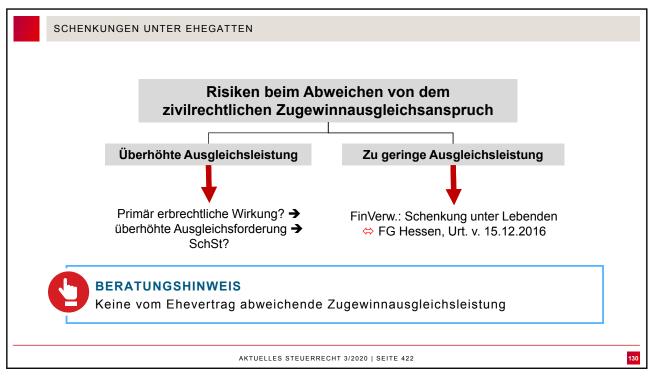
Notwendigkeit zur Dokumentation, ggf. GbR mit getrennten Kapitalkonten

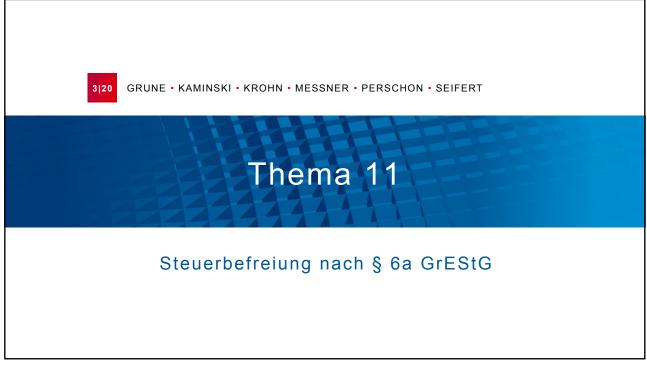
AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 420

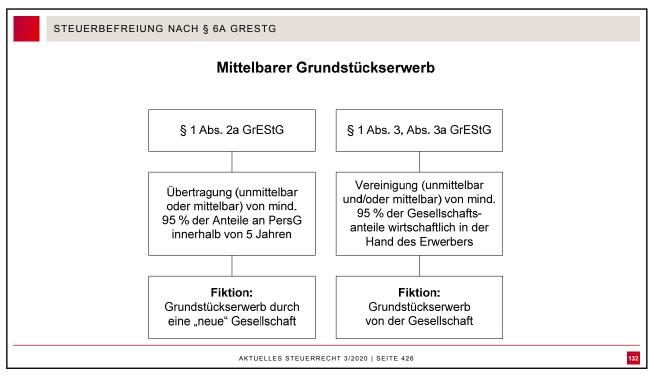
12

128









#### STEUERBEFREIUNG NACH § 6A GRESTG

#### § 6a GrEStG (HERVORHEBUNG DURCH VERFASSER)

"Für einen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 S. 1, Abs. 2, 2a, 3 oder Abs. 3a steuerbaren Rechtsvorgang auf Grund einer Umwandlung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des UmwStG, einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage wird die Steuer nicht erhoben. S. 1 gilt auch für entsprechende Umwandlungen, Einbringungen sowie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage auf Grund des Rechts eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staats, auf den das Abkommen über den EWR Anwendung findet. Satz 1 gilt nur, wenn an dem dort genannten Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind. I.S.v. Satz 3 abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist. ..."

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 428

133



#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGEN**

- Welche Rechtsträger sind als herrschende Unternehmen anzuerkennen?
- Welche Umwandlungsvorgänge werden von der Norm erfasst?
- In welchen Fällen sind die Vorbehaltens- und Nachbehaltens-Fristen in Bezug auf die qualifizierte Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der oder den abhängigen Gesellschaften einzuhalten?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 429

13

134



STEUERBEFREIUNG NACH § 6A GRESTG

#### BFH v. 21.8.2019 - II R 15/19

Klägerin (Streitjahr 2010) ist eine eingetragene Einzelkauffrau. Sie war zugleich seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer GmbH, zu deren Vermögen inländischer Grundbesitz ge-

hörte. Durch notariellen Vertrag wurde die GmbH auf die Klägerin als Alleingesellschafterin verschmolzen.

#### BFH v. 21.8.2019 - II R 16/19

Klägerin (Streitjahr 2012) ist eine GmbH, die durch Ausgliederung zur Neugründung nach § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG aus einer anderen GmbH hervorgegangen ist. Diese wurde alleinige Gesellschafterin der Klägerin. Zu dem auf die Klägerin übertragenen Vermögen gehörte auch Grundbesitz.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 430



#### BFH v. 22.8.2019 - II R 17/19

#### BFH v. 22.8.2019 - II R 18/19

Klägerin ist eine GmbH, auf die im Jahre 2010 eine andere GmbH, die A-GmbH, verschmolzen worden war. Die A-GmbH war Eigentümerin von Grundbesitz. Beide GmbHs waren Tochtergesellschaften der X-S.A. Diese war zum Verschmelzungszeitpunkt seit mehr als 5 Jahren Alleingesellschafterin der A-GmbH und seit drei Jahren zu mehr als 95 % an der Klägerin beteiligt.

Klägerin ist eine aktiv tätige AG. Auf diese wurde im Streitjahr 2012 eine Tochtergesellschaft, die B-GmbH, nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 UmwG verschmolzen, die dadurch erlosch. Die B-GmbH war Eigentümerin von Grundbesitz. Die Beteiligung der A-AG hatte mehr als 5 Jahre bestanden.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 430

4

136

#### STEUERBEFREIUNG NACH § 6A GRESTG

#### BFH v. 21.8.2019 - II R 19/19

#### BFH v. 21.8.2019 - II R 20/19

2010 wurde eine GmbH auf die Klägerin verschmolzen. Alleinige Gesellschafterin beider Gesellschaften war seit Jahrzehnten eine gemeinnützige Stiftung. Mit der Verschmelzung gingen Grundstücke aus dem Vermögen der untergehenden GmbH auf die Klägerin über.

Die Klägerin war seit 2004 alleinige Gesellschafterin der grundbesitzenden A-GmbH. Durch Verschmelzungsvertrag übertrug diese im Jahre 2013 ihr Vermögen als Ganzes einschließlich des Grundbesitzes auf die Klägerin.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 431

137



#### BFH V. 21.8.2019 - II R 21/19

Klägerin ist eine durch Abspaltung im Streitjahr 2014 von der A-GmbH neugegründete KapG mit Sitz in Österreich. Sämtliche Anteile an der A-GmbH hielt seit mehr als fünf Jahren vor dem Abspaltungsvorgang die ebenfalls in Österreich ansässige AG. Die Anteile an der Klägerin hielt nach der Abspaltung ebenfalls zu 100 % die AG. Die A-GmbH hielt 100 % der Anteile an einer in Deutschland ansässigen B-GmbH, die wiederum 100 % der Anteile an einer weiteren in Deutschland ansässigen C-GmbH hielt. Sowohl die B-GmbH als auch die C-GmbH verfügten über Grundbesitz in Deutschland. Durch die Abspaltung sind die Anteile der A-GmbH an der B-GmbH auf die neu gegründete Klägerin übergegangen.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 431

1

138



STEUERBEFREIUNG NACH § 6A GRESTG

#### BFH: § 6a GrEStG ANWENDBAR, AUBER II R 17/19 (S.O.)

- § 6a GrEStG gilt für alle Rechtsträger i.S.d. GrEStG, die wirtschaftlich tätig sind. Unerheblich ist, ob die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten wird. → Dies gilt auch für die Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft auf eine natürliche Person als herrschendes Unternehmen
- Fristen des § 6a S. 4 GrEStG müssen nur insoweit eingehalten werden, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorganges auch eingehalten werden können.
- Bei Verschmelzung einer abhängigen Gesellschaft → herrschendes Unternehmen muss innerhalb von fünf Jahren vor der Verschmelzung zu mindestens 95 % an der verschmolzenen Gesellschaft ununterbrochen beteiligt gewesen sein (Vorbehaltensfrist). Keine Nachbehaltensfrist von fünf Jahren, weil sie aufgrund der Verschmelzung nicht eingehalten werden kann.
- Bei Abspaltung zur Neugründung Nachbehaltensfrist (mindestens 95 %) von fünf Jahren für herrschende Unternehmen, Vorbehaltensfrist muss bzgl. der neu gegründeten abhängigen Gesellschaft nicht eingehalten werden, weil sie aufgrund der Abspaltung nicht eingehalten werden kann.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 431



## Unternehmereigenschaft des herrschenden Unternehmens

- BFH vs. FinVerw
- Tz. 2.2 des Gleichlautenden Erlasses vom 19.6.2012
- Keine Bindung an eine bestimmte Rechtsform
- Unerheblich, ob Privat- oder Betriebsvermögen

## Kein vorab bestehender Konzernverbund

- "Absage" an die FinVerw
- Verbund vorher nicht erforderlich
- Gesetzesmaterialien und Systematik
- Abhängigkeitsverhältnis, das erst im Rahmen der Umwandlung entsteht

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 432 / 433



#### 140

#### STEUERBEFREIUNG NACH § 6A GRESTG

## Vor- und Nachbehaltensfrist bei Verschmelzung

- Nur insoweit einzuhalten, wie diese Fristen eingehalten werden können (sic!)
- Erlöschen bei Verschmelzung
- Verschmelzung der herrschenden auf die abhängige Gesellschaft
- Zwei abhängige Gesellschaften

# Keine Vorbehaltensfrist bei Abspaltung oder Ausgliederung

Nachbehaltensfrist ist einzuhalten

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 434 / 435

14



- Gleichlautende Ländererlasse v. 19.6.2012 → Anpassung
- Gesetzgeber?



#### **BERATUNGSHINWEIS**

Veröffentlichung im BStBI, Neufassung des Erlasses in Vorbereitung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 435

14

142

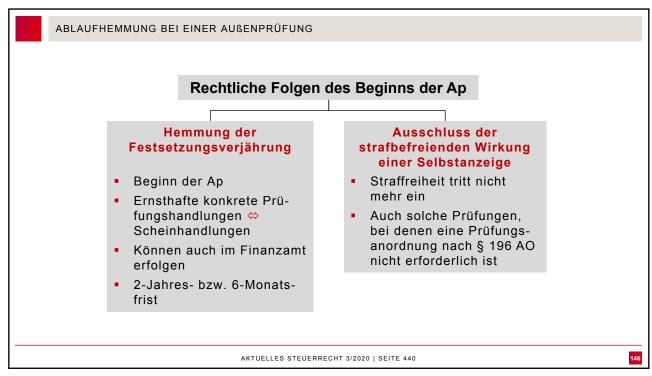


# Formen der AP Größenklassen (§ 2 Abs. 3 BpO) Ap (Betriebsprüfung) Abgekürzte Ap LSt-Ap USt-Sonderprüfung USt-Nachschau LSt-Nachschau Größenklassen (§ 2 Abs. 3 BpO) Großbetriebe (G) Mittelbetriebe (M) Kleinbetriebe (K) Kleinstbetriebe (Kst)

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 437 / 438

144

#### ABLAUFHEMMUNG BEI EINER AUßENPRÜFUNG Ablauf einer AP Inhalt der Prüfungsanordnung Bekanntgabe der Prüfungsanordnung Rechtsgrundlage f ür die Pr üfung Beginn der Betriebsprüfung (Auftakt- Name des Prüfers gespräch) Termin und Ort der Prüfung Durchführung der Prüfungshandlungen Prüfungsbeginn Durchführung der Schlussbespre- Prüfungszeitraum (i.d.R. drei Wirtchung schaftsjahre) Bekanntgabe des Betriebsprüfungs- Sachlicher Prüfungsumfang (z.B. berichts Steuerarten) Erteilung der evtl. berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung (Rechtsmit-Steuerbescheide tel: Einspruch) AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 439 145



ABLAUFHEMMUNG BEI EINER AUßENPRÜFUNG

#### § 171 ABS. 4 AO (HERVORHEBUNG DURCH VERFASSER)

"1Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt oder im Fall der Hinausschiebung der Außenprüfung erstrecken sollte, nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Abs. 1 Satz 3 drei Monate verstrichen sind. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Außenprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die Finanzbehörde zu vertreten hat. <sup>3</sup>Die Festsetzungsfrist endet spätestens, wenn seit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Schlussbesprechung stattgefunden hat, oder, wenn sie unterblieben ist, seit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die letzten Ermittlungen im Rahmen der Außenprüfung stattgefunden haben, die in § 169 Abs. 2 genannten Fristen verstrichen sind; eine Ablaufhemmung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt."

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 441

147



ABLAUFHEMMUNG BEI EINER AUßENPRÜFUNG

#### **VOM BFH ZU BEANTWORTENDE RECHTSFRAGE**

Ist es klärungsbedürftig, dass die Regelung des § 171 Abs. 4 S. 2 AO, nach der die Ablaufhemmung entfällt, wenn eine Außenprüfung unmittelbar nach ihrem Beginn aus von der Finanzbehörde zu vertretenden Gründen für die Dauer von mehr als sechs Monaten unterbrochen wird, auch dann eingreift, wenn der Prüfungsbeginn auf Antrag des Stpfl. hinausgeschoben wurde?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 443

14

148



#### ABLAUFHEMMUNG BEI EINER AUßENPRÜFUNG

#### BFH-BESCHLUSS VOM 4.3.2020 - VIII B 140/19, BFH/NV 2020, 753 (BB 2020, 1448)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form		
Streitjahre	2006 - 2008	
Kläger	Arzt, der bis 2008 eine Privatklinik betrieb	
15.11.2012	Anordnung einer Betriebsprüfung für die Jahre 2006 bis 2008	
	Geplanter Prüfungsbeginn: 11.12.2012, Antrag des Stpfl. auf Verlegung des Prüfungsbe-	
	ginns auf frühestens Ende Januar/Anfang Februar 2013	
7.8.2013	Schriftliche Bestätigung des Finanzamts, dass die Prüfung an Amtsstelle stattfinden wird	
3.9.2013	Übersendung der Daten-CD an das Finanzamt	
14.11.2013 -	Prüferin war arbeitsunfähig	
25.4.2014		
11.8.2014	Aufspielen der Daten-CD und Prüfung der Daten	
2.7.2015	Erstellung des Betriebsprüfungsberichts	
17.12.2015	Erlass der geänderten Steuerbescheide	
	Einspruch des Stpfl. wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung	
FG	Teilweiser Erfolg, die Steuerbescheide für die Jahre 2006 und 2007 wurden wegen	
	Eintritts der Festsetzungsverjährung aufgehoben, da die Ablaufhemmung nach § 174	
	Abs. 4 S. 2 AO rückwirkend entfallen ist.	

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 444 - 445

149



#### ABLAUFHEMMUNG BEI EINER AUßENPRÜFUNG

#### BFH: ABWEISUNG DER NZB DES FINANZAMTS

- Grundsätzliche Bedeutung, wenn die für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Rechtsfrage das (abstrakte) Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt. Außerdem muss die Rechtsfrage klärungsbedürftig und in einem künftigen Rev.-Verfahren klärungsfähig sein.
- Aufgeworfener Rechtsfrage kommt keine grds. Bedeutung zu, denn sie ist offensichtlich so zu beantworten, wie es das FG getan hat.
- Nach dem eindeutigen Wortlaut der Regelung (vgl. die Formulierung in § 171 Abs. 4 S. 2 AO: "Dies gilt nicht …") entfällt die Ablaufhemmung unabhängig davon, ob der Ablauf der Festsetzungsfrist deswegen gehemmt wurde, weil vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit der Ap begonnen (§ 171 Abs. 4 S. 1 Alternative 1 AO) oder weil wie im Streitfall deren Beginn auf Antrag des Stpfl. hinausgeschoben wurde (§ 171 Abs. 4 S. 1 Alternative 2 AO).

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 445

1

150



#### ABLAUFHEMMUNG BEI EINER AUßENPRÜFUNG

#### ANMERKUNGEN

- Klare Entscheidung des BFH
- Problem der Auskunftserteilung im Zeitablauf → Forderung nach zeitnaher Bp
- Praxis: Verhinderung der Verjährung des 1. Prüfungsjahres durch Aufforderung an den Stpfl., einen Antrag auf Verschiebung der Ap zu stellen
- Verteilung der Risikosphären → 6-Monatsfrist
- Konsequenz: Mehr Stellen in den Finanzämtern?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2020 | SEITE 446

151

